

## Freistellung von der Behandlungspflicht konkretisiert

Die Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung lassen voraussichtlich noch bis nach der Sommerpause auf sich warten. Zu den Fragestellungen die dringlich sind zählt aber, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde für Grüngut Freistellungen von den Behandlungs- und/oder Untersuchungspflichten der Verordnung erteilen kann. Anlässlich des 25. Kasseler Abfallforums vom 16. bis 18. April ist eine Vertreterin des Hessischen Umweltministeriums auf diese Frage näher eingegangen.

In der bis zum 30. April 2012 geltenden Fassung der Bioabfallverordnung waren Grünabfälle nach Anhang 1a (ASN 20 02 01) BioAbfV von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten ausgenommen. Mit der am 1. Mai 2012 in Kraft getretenen Novelle der Verordnung ist diese Ausnahme nunmehr aufgehoben mit der Folge, dass eine reine Grünhäckselverwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden im Grundsatz nicht mehr zulässig ist. Die Behandlungs- und Untersuchungspflichten gelten für die Verwertung von Grüngut seitdem ebenso wie für die meisten anderen Bioabfälle.

Nach § 10 Absatz 2 BioAbfV besteht jedoch die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde Freistellungen von den Behandlungs- und/oder Untersuchungspflichten gewährt. Solche Freistellungen sind jedoch an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden. So kann die zuständige Behörde Freistellungen von der Behandlung und/oder den Untersuchungen nur im Rahmen einer regionalen Verwertung erteilen. Dies aber nur im Einzelfall, wenn es sich um homogene und unvermischte Abfälle handelt und wenn angenommen werden kann, dass die Anforderungen der Verordnung an die Hygiene sowie hinsichtlich der Schadstoffe und der Fremdstoffe eingehalten werden.

### Mögliche Freistellung

Eine Freistellung von den Behandlungspflichten kann im Einzelfall erteilt werden, wenn

- es sich um unvermischte homogene Materialien handelt (z.B. zerkleinerter Gehölzschnitt ohne sonstige Grünabfälle) wobei
  - das Material regionaler Herkunft sein muss und in der gleichen Region verwertet wird,
  - in dieser Region dem Pflanzenbeschauendienst das Auftreten von widerstandsfähigen Schadorganismen nicht bekannt ist.

Eine Freistellung kann hingegen nicht erteilt werden, wenn angenommen werden kann, dass

- die Grünabfälle Schaderreger oder Toxine (z.B. von Neophyten) enthalten, von denen Gefahren für Mensch, Tier oder Pflanzen ausgehen. Dies ist insbesondere dann kaum auszuschließen, wenn vermischte Grünabfälle in wechselnder Zusammensetzung anfallen,
- die Grünabfälle Salmonellen enthalten und damit die Anforderungen nach Anhang 2 Nr. 4.2.2 BioAbfV nicht einhalten,
- die Grünabfälle keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile enthalten und damit die Anforderungen nach Anhang 2 Nr. 4.3.2. nicht einhalten. Dies kann insbesondere im Fall von Garten- und Parkabfällen (Mähgut, Landschaftspflegeabfälle, Friedhofsabfälle) angenommen werden.

### Mögliche Freistellung von Untersuchungspflichten

Eine Freistellung von Untersuchungspflichten kann im Einzelfall erteilt werden, wenn

- es sich um unvermisches homogenes Material handelt (keine gemischten Grünabfälle) und

- das Material in der Region anfällt, in der es verwertet wird,
- in der Region keine geogenen oder anthropogenen Vorbelastungen von Böden bekannt sind,
- keine Anhaltspunkte auf überhöhte Gehalte an Schadstoffen und Fremdstoffen vorliegen und
- im Fall der Freistellung von seuchen- und phytohygienischen Untersuchungspflichten nachgewiesen ist, dass die Anforderungen nach Anhang 2 Nr. 4.2.2 und 4.3.2 in mindestens 3 bis 4 Untersuchungen aus unterschiedlichen Zeiträumen eingehalten sind.

Eine Freistellung kann hingegen nicht erteilt werden, wenn angenommen werden kann, dass

- es sich um Grünabfälle unterschiedlicher oder wechselnder Zusammensetzung handelt, oder
- um Materialien von Verkehrswegebegleitflächen (Straßen, Wege, Schienentrassen, Flughäfen) oder von Industriestandorten.

### Beschränkte Freistellungen

Die zuständige Behörde kann Freistellungen beschränken,

- etwa auf die Befreiung von Untersuchungspflichten nach § 4 Abs. 5 BioAbfV, nicht aber auf die Pflicht der hygienisierenden Behandlung und der Untersuchung auf Hygieneparameter, weil z.B. angenommen werden kann, dass unbehandelte Materialien phytohygienisch nicht unbedenklich sind, sowie
- Freistellungen davon abhängig machen, dass (regelmäßige) Nachweise über die hygienische Unbedenklichkeit durch Untersuchungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie von Schwermetallen und anderen Schadstoffen nach § 4 Abs. 4 BioAbfV vorgelegt werden.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde Freistellungen jederzeit widerrufen (§ 10 Abs. 2 Satz 5). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn festgestellt wird, dass mit der Freistellung verbundene Auflagen oder geltende Bestimmungen der Bioabfallverordnung nicht eingehalten werden.

### Haftungsrisiken

Freistellungen von Behandlungs- und Untersuchungspflichten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV können Haftungsfragen aufwerfen.

Von Haftungsrisiken betroffen sein können

- Verwerter von Grünabfällen, wenn durch fehlende Behandlung Krankheitserreger verbreitet werden, sowie
- zuständige Behörden, wenn eine Freistellung von Behandlungspflichten entgegen den dafür bestimmten Voraussetzungen erfolgt ist oder entsprechende Vorprüfungen nicht oder nicht in angemessenem Umfang durchgeführt wurden.

### Keine Freistellung vom Lieferscheinverfahren

Eine gänzliche oder teilweise Freistellung von Behandlungs- und/oder Untersuchungspflichten nach § 10 Absatz 2 BioAbfV bedeutet nicht, dass die betreffenden Abfälle auch vom Lieferscheinverfahren nach § 11 Absatz 2 BioAbfV freigestellt sind. Das Lieferscheinverfahren ist vielmehr anzuwenden. Danach ist der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde sowie der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde für jede Aufbringung ein Lieferschein nach Anlage 4 der BioAbfV zu übersenden. Der Bewirtschafter der Fläche hat im o.g. Lieferschein die Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flur, Flurstücknummer oder Schlagbezeichnung, die Größe in Hektar sowie bei der Erstaufbringung die Ergebnisse der Bodenun-

tersuchungen nach § 9 Abs. 2 einzutragen und der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde sowie der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde eine Kopie des vollständigen Lieferscheins unverzüglich zu übersenden (§ 11 Abs. 2a Satz 2). Eine Befreiung vom Lieferscheinverfahren kann die zuständige Behörde nur dann erteilen, wenn der Verwerter bzw. Bioabfallbehandler Mitglied eines Trägers der regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) ist (§ 11 Absatz 3 BioAbfV). Dies gilt auch im Fall der Verwertung von unbehandelten Grünabfällen. Die Gütesicherung bringt allerdings mit sich, dass das Grün-gut aerob oder anaerob behandelt und die erzeugten Komposte oder Gärprodukte unter-sucht werden müssen.

### **Keine Freistellung von Bodenuntersuchungen**

Bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen ist eine Bodenuntersuchung auf Schwer-metalle nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und auf den pH-Wert durchzuführen. Diese Pflicht gilt auch im Fall von Grünabfällen, die von Behandlungs- oder Untersuchungspflichten nach § 10 Abs. 2 BioAbfV teilweise oder gänzlich freigestellt sind. Die Bodenuntersuchungen sind der zuständigen Behörde spätestens 3 Monate nach der erfolgten Aufbringung vorzule-gen.

Die vorgenannte Bodenuntersuchung gilt nicht für die Aufbringung von Bioabfällen (hier Grünabfällen), die von Verwertern bzw. Bioabfallbehandlern abgegeben werden, die von Nachweispflichten nach § 11 Absatz 3 (Lieferschein) befreit sind (d.h. die Mitglieder eines Trägers der regelmäßigen Güteüberwachung [Gütegemeinschaft] sind, denen eine solche Befreiung erteilt wurde).

### **Offizielle Hinweise zum Vollzug stehen noch aus**

Die vorgenannten Ausführungen basieren auf den anlässlich des 25. Kasseler Abfallforums präsentierten und nach entsprechenden Fragen weiter konkretisierten Vorabinformationen über empfohlene Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Freistellungen nach § 10 Ab-satz 2 BioAbfV.

Die offiziellen Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung stehen noch aus und werden im zweiten Halbjahr 2013 erwartet. Wir werden an dieser Stelle dann weiter darüber berich-ten.

*Quelle: H&K aktuell 05/2013, Seite 4-6: Dr. Bertram Kehres (BGK e. V.)*